

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**zur Ergänzung der Anlagen des Teil C des Beschlusses des
ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs.
5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 mit Wirkung zum
9. Oktober 2025**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist.

2. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss mit den Beschlüssen in seiner 8. und 9. Sitzung die Rahmenvorgaben für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Nach erfolgter Anpassung des Leistungskatalogs sowie Berechnung der Vergütungen durch das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) werden in diesem Beschluss Folge Regelungen getroffen.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 9. Sitzung im Beschluss Teil C Regelungen zur Vergütung der Hybrid-DRG im Jahr 2026 beschlossen. Aufgrund der zeitlichen Verzahnung mit dem aG-DRG-System standen zum Zeitpunkt des Beschlusses weder der endgültige Leistungskatalog noch die Grundlagen zur Berechnung der Vergütung der Fallpauschalen und weiterer Vergütungsbestandteile fest. Die im Gesamtkontext ggf. erforderlichen Anpassungen am Leistungskatalog sowie darauf aufbauend die Berechnung der Vergütung durch das InBA und das InEK liegen bisher

nicht vor. Daher erfolgt in dieser Sitzung eine weitere Beauftragung der Institute, um die Anlagen in der Folge vervollständigen zu können.

Die laufende Nr. 1 ergänzt den Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um die Anlage 1 (Leistungskatalog).

Nr. 2 ergänzt den Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um die Anlage 2 (Vergütung der Hybrid-DRG).

Nr. 3 ergänzt den Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um die Anlage 3 (Zusatzentgelte).

Die Anlagen 1 bis 3 können aufgrund ausstehender Daten noch nicht finalisiert werden. Die Inhalte der Anlagen werden nach Vorliegen der erforderlichen Daten beschlossen.

Nr. 4 ergänzt den Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um die Anlage 4 (Kontextfaktoren). Diese Anlage verweist auf die Kontextfaktoren im Zusammenhang mit den Hybrid-DRG in der finalen Fassung des DRG-Definitionshandbuches für die Version 2026.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil B wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.